

Rieser Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraphen-Adresse:
„Tageblatt“, Riesa.

Amtsblatt

Verantwortlicher:
Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 156.

Donnerstag, 9. Juli 1914, abends.

67. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pfg., durch unsere Träger frei ins Haus 1 Mark 65 Pfg., bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten 1 Mark 65 Pfg., durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pfg. Auch Monatsabonnements werden angenommen. Anzeigen-Nummern für die Nummer des Ausgabestages bis vormittags 9 Uhr ohne Gebühr. Preis für die Feilingspaltens 43 mm breite Korpuszeile 18 Pfg. (Verlagspreis 12 Pfg.) Zeitraumbänder und tabellarischer Satz nach besonderem Tarif. Rotationsdruck und Verlag von Vanger & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Goethestraße 50. — Für die Redaktion verantwortlich: Kurtur Gähnel in Riesa.

Es werden Schießschießen abgehalten

a. auf dem Schießplatz Heidehäuser:

am 15., 16., 17. und 18. Juli dieses Jahres in der Zeit von 7 Uhr vormittags bis 2 Uhr nachmittags.

b. auf dem Schießplatz Göhrlich (Artillerie-Schießplatz):

am 10. Juli 1914 von 11 Uhr vormittags bis 4 Uhr nachmittags,

„ 13. und 20. Juli 1914 von 6 Uhr vormittags bis 2 Uhr nachmittags,

„ 14., 15., 16., 17. und 18. Juli 1914 von 7 Uhr vormittags bis

1 Uhr nachmittags,

am 17. Juli 1914 außerdem von 8 Uhr abends bis 12 Uhr nachts.

Die Schießen am 10., 13. und 20. Juli 1914 finden ausnahmsweise länger als bis 1 Uhr statt.

Die Sperrung dieser Schießplätze und ihrer Gefahrenbereiche wird an jedem Schießtage so bewirkt, daß sie $\frac{1}{2}$ Stunde vor Beginn des Schießens durchgeführt ist.

Bei Schießen auf dem Schießplatz Göhrlich sind die Mühlberger Straße und der Mühlkniger Weg gesperrt.

Behterer wird am 10. Juli 1914 von nachmittags 4 Uhr, am 13. und 20. Juli 1914 von nachmittags 2 Uhr ab und an den übrigen Schießtagen von 1 Uhr nachmittags ab freigegeben.

Die Wege des Platzes sind bei geöffneten Schlagbäumen und durch Hochklappen unsichtbar gemachten Warnungstafeln ohne Aufenthalt zu passieren.

Unter Hinweis auf die amtshauptmannschaftliche Bekanntmachung vom 24. Mai 1914, Nr. 370 a D, abgedruckt in Nr. 95 des Riesaer Amtsblattes, wird hiermit dem Bemerkten bekannt gemacht, daß Uebertretungen nach § 366, 10 bez. 368, 9 des Reichsstrafgesetzbuchs bestraft werden.

Die Ortspolizeibehörden werden veranlaßt, den Ortsbewohnern auf dem vorgeschriebenen Wege von gegenwärtiger Bekanntmachung Kenntnis zu geben.

Großenhain, am 9. Juli 1914.

Königliche Amtshauptmannschaft.

Die diesjährige Obstruktion und zwar: in den Gärten an der Jahnabundung, an der Poppiger Straße, an den Wegen nach Weida und Pausitz (Richtbachstraße), an der Straße nach Leutenwisch von der Brückenmühle bis zur Leutenwischer Grenze, auf dem sogenannten Anger und auf dem Fährdamme in Göhlis, an der Straße von Göhlis nach Poppitz und im Garten des Stadtfrankenhanes soll

Montag, den 13. Juli 1914, nachmittags 2 Uhr

in der Ratkassette hier verweigert werden.

Auswahl unter den Viechern und Ablehnung sämtlicher Angebote bleibt vorbehalten. Die Pachtbedingungen können in der Ratkassette eingesehen werden.

Der Rat der Stadt Riesa, am 9. Juli 1914.

Fnd.

Vertikales und Sächsisches.

Riesa, den 9. Juli 1914.

— Nichtamtlicher Bericht über die gestern abend von 7 Uhr ab im Rathhaussaal abgehaltene öffentliche Sitzung der Stadtverordneten. Vom Kollegium fehlte Herr Stadtdirektor Schneider. Als Vertreter des Rates wohnten Herr Bürgermeister Dr. Scheider und Herr Stadtrat Dr. Diegel der Sitzung bei; außerdem war Herr Ratsoffizier Dr. Geipnig anwesend.

Es wird die Beratung der neuen Steuerordnung für die Stadt Riesa fortgesetzt, und zwar beschäftigt das Kollegium zunächst die

Biersteuer.

Der Biersteuer unterliegt das zum Verbrauch innerhalb des Gemeindebezirks bestimmte Bier, gleichviel ob es im Orte selbst gebraut oder von außerhalb eingeführt wird. Die Biersteuer beträgt für Bier mit einem Alkoholgehalte von höchstens 1%, vom Hundert der Raummenge (Einfach-Bier, Braun-, Dünn-, Erntebier und sonstiges geringwertiges Bier) 30 Pfg. für das Hektoliter, für alles andere Bier 65 Pfg. für das Hektoliter. Der Berechnung der Steuer wird der Raumgehalt der Fässer zugrunde gelegt, in denen sich das Bier zurzeit des Eintritts der Steuerpflicht befindet oder befunden hat. Außer einer unwesentlichen Debatte zu § 3, der von Bestimmungen der Biersteuer handelt, passieren alle Paragraphen der Biersteuer ohne Debatte. Herr Stadtdirektor erklärt, daß er Gegner der Biersteuer sei, weil diese zu den Verbrauchssteuern gehöre. Die Steuer trage dazu bei, daß das Bier verschlechtert werde und die Konsumenten müßten die Abgabe tragen. Herr Bürgermeister Dr. Scheider erwidert, daß es sich bei der Biersteuer nur um die Einföhrung einer schon bestehenden Steuer in die Steuerordnung handle. Die Steuer habe sich bei uns bewährt. Herr Stadtdirektor Hugo möchte wissen, ob in den vereinigten Ausschüssen auch die Frage der Besteuerung des Branntweins besprochen worden ist. Die Biersteuer lasse sich zwar besser kontrollieren als eine Branntweinsteuer, aber letztere könnte

zur Besteuerung auch benutzt werden und der Konsum in Branntwein würde dadurch vielleicht noch etwas herabgesetzt. Jedenfalls gehe die Branntweinsteuer parallel mit der Biersteuer. Herr Bürgermeister Dr. Scheider erwidert, daß in den Ausschüssen von der Branntweinsteuer nicht gesprochen worden sei. Man sei grundsätzlich davon ausgegangen, neue Steuern nicht einzuführen, zu denen wir nicht gezwungen sind. Nur die Grundsteuer sei neu, die von dem Gemeindesteuergesetz vorgeschrieben werde. Daß die Branntweinsteuer ebenso gerechtfertigt sei wie die Biersteuer möge zugegeben werden, wenn sie auch nicht in dem Maße einträglich sei wie die Biersteuer, da der Branntweinkonsum größer sei. Man habe sich auch gefast, daß das Gastwirts-gewerbe heute schon sehr viel Lasten zu tragen hat und habe nicht noch eine neue Belastung hinzuzufügen wollen.

Es wird sodann übergegangen zur Beratung der Luftbarkeitssteuer.

Der Luftbarkeitssteuer unterliegen alle öffentlichen und solche Luftbarkeiten, die von Vereinen oder zu diesem Zwecke gebildeten Gesellschaften veranstaltet werden. Unter Berücksichtigung der Lage und Größe der Vergnügungsorte, der voraussichtlichen Besucherzahl, der regelmäßigen Wiederholung der gleichen Veranstaltungen sowie aller sonstigen einschlagenden Verhältnisse sind vom Unternehmer zu erheben: 1. für eine öffentliche Konzertsinführung einschließlich des etwa vorausgehenden Konzertes usw. a) wenn die Veranstaltung dauert bis 12 Uhr nachts: 3 bis 8 M., b) wenn die Veranstaltung dauert bis über 12 Uhr nachts: 5 bis 12 M. 2. für nichtöffentliche Konzertsinführungen einschließlich des etwa vorausgehenden Konzertes, Theaters usw.: a) wenn die Veranstaltung dauert bis 2 Uhr nachts: 3 bis 8 M., b) wenn die Veranstaltung dauert bis über 2 Uhr nachts: 5 bis 12 M. 3. für einen Maskenball, ein Kostümfest oder dergl. Veranstaltungen, bei denen die Teilnehmer oder ein Teil derselben in Verkleidung und außergewöhnlichen Trachten erscheinen oder durch Gesichtsmasken, Perücken, falsche Bärte usw. sich unkenntlich machen, gleichviel

ob öffentlich oder von einer geschlossenen Gesellschaft in Gastwirtschafts-, Schank- oder Gesellschaftsräumen veranstaltet: 20 bis 60 M. 4. für eine Theateraufführung: 1 bis 20 M. 5. für eine musikalische Aufführung (Instrumental- oder Gesangskonzert): 2 bis 20 M. 6. für Singspiele, Kabarett und sonstige musikalische oder deklamatorische Vorträge: 1 bis 5 M. für den Tag und die Person, die an der Veranstaltung beteiligt ist. 7. für einen Kommerz, Familienabend und dergl.: 1 bis 8 M. 8. für Schützen-, Sommerfeste und dergl.: 2 bis 20 M. 9. für eine Firkus- oder ähnliche größere Vorstellung: 3 bis 30 M. 10. für kinematographische Vorstellungen: 1 bis 3 M. für den Tag. 11. für ein Karussell: 1 bis 10 M. für den Tag. 12. für eine Schieß-, Würfels- oder Spielbude, für einen Billardstand und dergl. 1 bis 10 M. für den Tag. 13. für alle sonstigen, nicht besonders genannten Luftbarkeiten, Darbietungen und Schaustellungen aller Art (z. B. Vaudeville, Seiltänzer- und Handvorstellungen, Marionettentheater, Panoramen, Museen, Feuerwerke, Spielen von Drehorgeln, Schaustellung von Personen, Tieren oder Sachen usw.): 25 Pfg. bis 25 M. für den Tag. — Der Steuer unterliegen nicht: a) Luftbarkeiten, bei denen ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft obwaltet, sofern sie unentgeltlich dargeboten werden oder ihr Ertrag lediglich gemeinnützigen oder wohltätigen Zwecken zuzieht, b) Luftbarkeiten rein häuslichen Charakters. Im übrigen kann die Steuer in besonderen Fällen, insbesondere wenn die Veranstaltungen lediglich volkserzieherischen, gemeinnützigen oder wohltätigen Zwecken dienen, vom Stadtrate ganz oder teilweise erlassen werden. — Die Steuer wird in jedem einzelnen Falle vom Stadtrate festgesetzt. Als unentgeltlich sind solche Luftbarkeiten nicht anzusehen, bei denen zwar ein Eintrittsgeld nicht erhoben wird, die Unternehmer aber durch Einnahmen oder durch den Nutzen von verarbeiteten Speisen und Getränken oder auf andere Weise (z. B. Entgelt für das Programm) sich entschädigen.

Herr Stadtdirektor Hugo führt aus, daß die angegebenen Mindest- und Höchsthöhe wahrscheinlich dem bisherigen Tarif entsprechen würden. Vielleicht wäre es aber besser,

Sparkasse Riesa.

Rathaus

Einlagenbestand: 13 Millionen Mark.

Geruf Nr. 20.

3 1/2 Prozent.

Verzinsung der Einlagen vom Tage der Einzahlung ab bis zum Tage der Rückzahlung.

Mündelsichere Kapitalanlage unter Garantie der mit ihrem gesamten Vermögen haftenden Stadtgemeinde.

Gewährung von Darlehen auf Grundstücke, Wertpapiere und Sparkassen Einlagebücher.

Sofortige Erledigung sämtlicher Aufträge. Unbedingte Verschwiegenheit über alle Geschäftsverhältnisse sowohl Behörden wie Privaten gegenüber.

Kassenstunden: Montags bis Freitags: 8—12 und 2—4 Uhr
Sonnabends 8—2 Uhr.

Giro-Kasse des Verbandes sächs. Gemeinden. Kostlose Heberweilungen.

Obstverpachtung.

Die diesjährige Obstruktion an den hiesigen Kommunikationswegen soll Sonntag, den 12. Juli, vorm. $\frac{1}{2}$ 11 Uhr im hiesigen Gasthose an den Meistbietenden unter den vorher bekannt zu gebenden Bedingungen verpachtet werden.
Pausitz, d. 6. Juli 1914. Der Gemeindevorstand.

Obstverpachtung.

Die diesjährige Obstruktion an den hiesigen Kommunikationswegen soll Sonntag, den 12. Juli, nachm. 3 Uhr im hiesigen Gasthose an den Meistbietenden verpachtet werden.
Richtitz, am 8. Juli 1914. Der Gemeindevorstand.

Freibank Zeithain.

Morgen Freitag früh 7 Uhr gelangt das Fleisch eines Schweines, roh, Pfund 35 Pfg., zum Verkauf.
Der Gemeindevorstand.

Kaiserhof-Garten. Heute Donnerstag abend großes Streich-Konzert. Strauß-Abend.